

Verkürzungen, die, wo er ausführlicheres enthält, werden von Löwenfeld verkürzt, die, wo er abweicht, als 'Schreibfehler' bezeichnet. Ich nannte nur einige Beispiele, an diese hält L. sich und ihnen zufolge giebt es zwei Stellen, wo Deusededit mehr als Reg. Nr. 2 bringt; davon ist die eine 'Notiz eines gelehrten Canonisten', die vom Rande in den Text gedrungen ist, beim anderen Male, wo solche simpele Erklärung mit dem besten Willen unmöglich, müssen die Worte: 'sicut ait . . . in suo regesto primo' herhalten, um auf anderen Ursprung als auf die päpstliche Kanzlei zu weisen.

Nach solcher Widerlegung heisst es: 'Und nach diesen dürftigen Beispielen kommt H. zu der Behauptung' etc. L. weiss, dass ich nur Muster auswählte, er selber bringt weitere Stellen, wo Deusededit mehr hat (S. 326). Reg. VII, 19 fehlt bei Jaffé der Zusatz 'sub annua pensione X solidorum'. L. weiss genau, dass Deusededit dies einer Steuerliste entnommen hat, die er an Dutzenden von Stellen seiner Collectio namhaft macht'. Nur sagt er gerade hier: Item e libro VII cap. LXX, das ist Register VII, 70.

Deusededit p. 502 findet sich ein Eid König Heinrichs, der ausführliche Actum- und Zeugenangaben und einen reicheren und besseren Text als Reg. Nr. 2 bietet; z. B. Deusededit: 'episcopi, abbates, duces et'; Jaffé: 'episcopi duces'; D.: 'in eundo et redeundo vel alicubi morando'; J.: 'in eundo'; D.: 'si me deus adiuvet et haec sancta evangelia', fehlt bei J. ganz. Die Thatsache des besseren Textes findet Löwenfeld S. 326 gut nicht zu bemerken, wogegen er die Möglichkeit zugiebt, 'dass der Registercodex, den Deusededit benutzt hat', um Actum und Zeugen reicher war. Jeder sieht sofort, dass hier eines nicht vom anderen getrennt werden darf, dass der reichere Text und die reicheren Unterfertigungen zusammengehören. Doch selbst wenn nur dieses der Fall wäre, so fällt damit Löwenfelds Hypothese — doch richtig, er spricht hier plötzlich von einem 'Registercodex, den Deusededit benutzt hat', worin dunkel angedeutet liegt, dass es eben auch ein anderer, als der unsrige gewesen sein kann, und diesem wird dann wieder die Spitze abgebrochen, indem er fortfährt: 'ohne das oben gewonnene Resultat auch nur im geringsten einzuschränken'. Wohl bemerkt, L. giebt die Möglichkeit zu, dass in der Vorlage des Canonisten etwas gestanden hat, was in unserem Register fehlt, zieht aber daraus nicht den Schluss: folglich kann es dieser nicht gewesen sein, sondern 'behauptet', sein Resultat werde nicht eingeschränkt. L. fühlt die Unhaltbarkeit solcher Aeusserung sehr wohl, und stellt ihr deshalb an die Seite: 'naturgemässer erscheint die Erklärung, dass D. den ganzen Eid oder den Zusatz aus dem Original des päpstlichen Archivs oder einer gleichlautenden Abschrift geschöpft